

**Ministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Coronaschutz-Regeln während des Lockdowns  
in Nordrhein-Westfalen**

**Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zur aktuellen Schutzverordnung  
für Nordrhein-Westfalen**

Kontakte reduzieren, Mindestabstand einhalten, Maske tragen, Hygiene beachten

Die Corona-Infektionszahlen in Nordrhein-Westfalen machen weiterhin Einschränkungen des Alltags notwendig. Allerdings beginnen nun landesweit vorsichtige Öffnungsschritte. Die aktualisierte Corona-Schutzverordnung setzt die Ergebnisse der jüngsten Beratungen von Bund und Ländern dazu konsequent um. **Sie gilt in der aktuellen Version von Montag, 29. März 2021, bis Sonntag, 18. April 2021.**

**Sport, Kultur und Freizeit**

- Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, müssen zu großen Teilen eingestellt bzw. geschlossen bleiben. Dazu gehören unter anderem:
  - Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos (außer: Autokinos);
  - Schwimmbäder (bis auf bestimmte Schwimmkurse), Thermen;
  - Spielhallen und Spielbanken;
  - Clubs und Diskotheken;
  - Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen;
  - Bordellbetriebe.
- Möglich ist der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern und ähnlichen Einrichtungen – wenn Terminbuchung, Rückverfolgung und begrenzter Zugang (eine Person pro 20 Quadratmeter in geschlossenen Räumen) sichergestellt sind. Diese Regelungen gelten auch für Zoos, Tierparks und Botanische Gärten.
  - [Wichtig: Weitere Informationen zu diesen Regelungen unter den Bedingungen der Corona-Notbremse](#)
- Gemeinsamer Sport, Sportfeste und andere Sportveranstaltungen sind im Amateur- und Freizeitbereich ganz überwiegend untersagt, Fitnessstudios müssen noch geschlossen bleiben.
- **Ausnahmen:**
  - **Erlaubt ist Individualsport unter freiem Himmel (auch auf Sportanlagen) unter Einhaltung des Mindestabstands sowie Ausbildung im Einzelunterricht.**
  - Darüber hinaus können bis zu 20 Kinder (maximal 14 Jahre alt) mit bis zu zwei Aufsichtspersonen trainieren.
    - Wichtig: Diese Regelungen können unter den Bedingungen der Corona-Notbremse eingeschränkt werden.
  - Profisport ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Zuschauer sind allerdings nicht zugelassen.
  - Das Bewegen von Pferden ist aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang zulässig, sport- und trainingsbezogene Übungen sind untersagt.